Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates

30.05.2023

DER ORTSBÜRGERMEISTER
DER ORTSGEMEINDE KERSCHENBACH

Ortsbürgermeister Walter Schneider, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach

Bearbeiter: Betina Imeri
Az.: 1/004-12/20
Tel.: 06591 / 13-1041
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: betina.imeri@gerolstein.de

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Kerschenbach

Kerschenbach, 23.05.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach am

Dienstag, 30.05.2023 um 19:30 Uhr
in Kerschenbach, im Gemeindehaus.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
5. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

6. Niederschrift der letzten Sitzung
7. Vertragsangelegenheiten
   Pachtvertrag FF-PVA
8. Windkraft
9. Reinigungsarbeiten in der Ortslage
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schneider
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	23.05.2023
Aktenzeichen:	12110-20|JM	**Vorlage Nr.**	**1-0227/23/20-007**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	30.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortgemeinde Kerschenbach vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	**Vorname:**	**Geburtsjahr:**	**Beruf:**

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Kerschenbach gewählt:

Familienname:	**Vorname:**	**Geburtsjahr:**	**Beruf:**

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	05.05.2023
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-0239/23/20-008**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	30.05.2023	nicht öffentlich	Entscheidung

Vertragsangelegenheiten - Pachtvertrag FF-PVA

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.08.2022 hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass der Ortsbürgermeister ermächtigt wird, den Vertrag mit der Firma Enerparc Solar Invest GmbH entsprechend der Vorstellungen der OG nach zu verhandeln und zu unterzeichnen.

Diese Verhandlungen haben sich bis zum heutigen Tage ohne endgültiges Ergebnis gezogen. Der Ortsbürgermeister wird in der Sitzung zu den Details informieren.

Um in der Sache weiterzukommen, sollte nun erneut Kontakt mit den anderen Projektierern aufgenommen werden, um mit aktualisierten Angeboten erneut über die Verpachtung der Fläche zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt die Verhandlungen mit Enerparc zu beenden und im Anschluss daran mit weiteren Projektierern Kontakt aufzunehmen, um neue Angebote zur Verpachtung der gemeindeeigenen Flächen im geplanten Solarpark einzuholen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

- Wolfgang Keller
- Helmut Zapp

Die befangenen Personen verlassen den Sitzungsraum.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	12.05.2023
Aktenzeichen:	11230	**Vorlage Nr.**	**1-0280/23/20-009**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	30.05.2023	nicht öffentlich	Entscheidung

Reinigungsarbeiten in der Ortslage

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 26.08.2015 hatte der Ortsgemeinderat Kerschenbach beschlossen, die Reinigungsarbeiten in der Ortslage durch einen eigenen Bediensteten durchführen zu lassen.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes ist es erforderlich, dass das hierfür eingesetzte Werkzeug (elektrische und motorbetriebene Maschinen, Leitern, etc.) einer regelmäßigen Kontrolle durch fachkundiges Personal unterzogen wird – daher ist es unzweckmäßig, für die Reinigungsarbeiten das Material des Bediensteten zu verwenden.

Der Ortsgemeinderat diskutiert darüber, ob der Gemeindearbeiter umfassend mit der notwendigen Ausrüstung nebst erforderlicher Schutzausrüstung ausgestattet wird oder ob sich die Ortsgemeinde für die Erledigung der Arbeiten eines externen Dritten bedient, der als Unternehmer für die Arbeitssicherheit selbst verantwortlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach beschließt, fortan für die Erledigung der gemeindlichen Arbeiten einen Unternehmer zu beauftragen; der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften Direktaufträge an geeignete Unternehmen zu vergeben.

Hierdurch wird der bestehende Arbeitsvertrag mit dem Gemeindearbeiter Ralf Schneider obsolet; der Ortsbürgermeister wird beauftragt einen Aufhebungsvertrag abzuschließen.